

Apparate gebucht, offenbar, weil er sie für Abschreiberfehler hielt. Ein Beweis mehr, dass er für seine Ausgabe nicht ausreichend vorbereitet war! Ueber seinen an den Urtext sich anschliessenden Restitutionsversuch schweigen wir lieber.

Von den vier vor so vielen Jahren von mir angegriffenen Corbieer Urkunden hat sich also allein das Privileg Berthefrids als unbestritten echt erwiesen, und dessen vollkommene Echtheit hat auch Hr. Levillain nicht erkannt, wie er das längst als echt nachgewiesene Privileg des Bischofs Burgundofaro für Rebais zu Unrecht für überarbeitet, wenn nicht gefälscht erklärt hat. Sonst aber haben seine Untersuchungen eigentlich nur die Berechtigung meiner formalen Kritik dargethan, und wenn einzelne meiner Argumente nicht bestehen können, so macht dies gegenüber den anderen, die er hat anerkennen müssen, wenig aus. Von den von mir für echt gehaltenen drei Corbieer Königsurkunden sind zwei als offenbare Fälschungen für die Geschichte nicht zu verwerthen, während sich die dritte vielleicht auf dem Wege der Conjectur in der Havet'schen Weise zurechtrücken lässt. Bei aller Anerkennung des auf den Gegenstand verwandten Fleisses muss doch gesagt werden, dass sich L. als Anfänger an eine zu schwere Aufgabe gewagt hat, die zu lösen seine Erfahrungen nicht ausreichten. Als Materialiensammlung wird seine Publication immer einen gewissen Werth behalten, und es wäre dringend zu wünschen, dass die zusammenhängende Behandlung von Urkundengruppen einzelner Klöster in Frankreich fortgesetzt würde, und sich geeignete Kräfte für diese Aufgabe fänden¹.

1) Druckfehler sind zu verbessern: S. 225 'subcripsi', S. 239 'praetitisse'.
